

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 16. Juni 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalhahn.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung von Kautionsmassen für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Zur Ausführung von §. 5 des Reichsgesetzes vom 22. März 1893, wegen Ergänzung des Kautionsgesetzes vom 2. Juni 1869 (Reichs-Verf. v. 1893 Seite 131), wird Folgendes bestimmt.

§. 1.

Für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung sind Kautionsmassen anzulegen:

- a) mit den Schulverschreibungen der Reichsanleihen,
- b) mit den Schulverschreibungen der Königlich preussischen konsolidirten Staatsanleihen.

§. 2.

Die Verwaltung dieser Kautionsmassen liegt den Ober-Postdirektionen, einer jeden hinsichtlich des in ihrem Besitz befindlichen Theils, ob. In Anträgen auf Eintragungen oder Richtigungen in den Schulbüchern, sowie zum Empfang der Zinsen ist ausschließlich die Ober-Postdirektion in Berlin befugt.

Berlin, den 15. Juni 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

1. laufende Nr.	2. Name und Stand	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum der Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.					

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

- | | | | |
|---|---|--|---|
| 1. Marie Anna Boano,
Händlerin,
(alias Josefina Baro) | angeblich geboren in Jahre 1857 zu Nizza, Italien, italienische Staatsangehörige,
aus Barcelona, | schwerer Diebstahl
(6 Jahre Zuchthaus)
laut Erkenntnis vom
29. Juni 1887, | Königlicher Bezirks-Vor-3. Juni d. J.
Nürnberg zu Straßburg, |
|---|---|--|---|